



(11)

KI.	Verzeichnis der Waren, für die das Muster bestimmt ist:

(12)	<b>Es wird beantragt folgende Person(en) als Schöpfer/innen zu nennen:</b>	
	Name(n) und Adresse(n)	Unterschrift(en)
	<i>Mit der Unterschrift wird der Nennung als Schöpfer/in zugestimmt.</i>	
(13)	<input type="checkbox"/> Schöpfernennung in der Beilage	
(14)	<b>Beschreibung</b> (maximal 100 Wörter)	
(15)	<b>Beanspruchte Priorität(en)</b> Datum, Land, Aktenzeichen der Prioritätsanmeldung(en)	
	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift(en)</b> (bei Unternehmen firmenmäßige Zeichnung)



Über diese Ausfüllhilfe hinausgehende Anleitungen finden Sie im Informationsblatt Musteranmeldung und im Gebühreninformationsblatt. Alle diese Informationen, aktuelle Hinweise und die gültige Version dieses Formulars können auf der Website des Österreichischen Patentamtes – [www.patentamt.at](http://www.patentamt.at) – abgerufen werden.

Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung ([www.patentamt.at/datenschutz](http://www.patentamt.at/datenschutz)). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

- 1 Für Sammelanmeldungen sind beim Österreichischen Patentamt spezielle Formulare erhältlich.
- 2 Bitte geben Sie Ihren Namen und die vollständige Anschrift an. Falls ein Unternehmen/ein Verein als Anmelder auftritt, geben Sie den vollständigen Firmenwortlaut/Vereinsnamen gemäß der Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister) bzw. Vereinsregister an. Besteht ein Firmenwortlaut ausschließlich aus einem bürgerlichen Namen, ist durch einen Zusatz (zB Firma) hervorzuheben, dass der/die Antragsteller/in im Rahmen seines/ihrer Unternehmens auftritt. Mitglieder einer „GesnbR“ sind einzeln mit Vor- und Zunamen anzuführen. Die Angabe des Geburtsdatums ist freiwillig, hilft dem Amt jedoch z.B. in Fällen von Zustellproblemen (ACHTUNG: Mit der Bekanntgabe des Geburtsdatums stimmen Sie zu, dass dieses – wie alle anderen Angaben auch – als Teil des Akteninhalts der Öffentlichkeit zugänglich wird).  
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Anmeldung bekannt gegebenen Daten der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen und die bibliographischen Daten (insbesondere Name und Adresse) im Internet im Wege der Online-Veröffentlichung in den amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes abrufbar bzw. mit Internet Suchmaschinen auffindbar sind.
- 3 **Wichtig:** Für die rasche Klärung allfälliger Fragen sollten Sie Ihre Telefonnummer bzw. Ihre E-Mailadresse unbedingt angeben.
- 4 **Achtung:** Eine Vertretung ist nur anzuführen, wenn das Verfahren von dieser durchgeführt werden soll oder eine Vertretungsbestellung zwingend erforderlich ist. So muss, wer in Österreich weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, eine Vertretung bestellen. Diese muss eine Adresse im Inland haben; für Rechts-, Patentanwält/innen und Notar/innen gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Wer über keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung in Österreich, wohl aber im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft verfügt, kann statt einer Vertretung auch eine/n im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigte/n bestellen. Personen, die firmenrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer/innen, Prokurist/innen und Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.
- 5 Ein/e Zustellbevollmächtigte/r (keine Firma!) ist autorisiert für den Anmelder Poststücke (RSb-Briefe) entgegenzunehmen.
- 6 Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen (Original oder beglaubigte Kopie).
- 7 Nur berufsmäßige Vertretungen (Rechts-, Patentanwalt/in oder Notar/in) können sich auf eine erteilte Vollmacht berufen. In allen anderen Fällen ist eine Vollmacht vorzulegen.
- 8 Sie sind an einer möglichst langen Geheimhaltung Ihres Musters interessiert (zB bei Saisonartikeln), dann können Sie eine Geheimmusteranmeldung einreichen.  
Für eine Geheimmusteranmeldung ist ein 50%-iger Zuschlag zur Anmeldegebühr zu zahlen. Mit einer Geheimmusteranmeldung ist immer ein verspäteter Schutzbeginn (um höchstens 18 Monate) verbunden.
- 9 Bei der Anmeldung ist mindestens eine Abbildung vorzulegen. Zur Veranschaulichung der Muster können bis zu zehn verschiedene Abbildungen desselben Gegenstandes überreicht werden. Die Abbildungen sollen das Muster möglichst ohne Beiwerk (Umrandungen, Maßangaben etc.) deutlich wiedergeben, das heißt die Abbildungen sollen nur das Muster vor neutralem Hintergrund darstellen. Bei Vorlage mehrerer Abbildungen sind diese auf der Rückseite fortlaufend zu nummerieren, sofern nicht mehrere Zeichnungen auf einem gemeinsamen Blatt ausgeführt sind. In diesem Fall hat die Nummerierung unter eindeutiger Zuordnung zur jeweiligen Abbildung auf der Vorderseite des Blattes zu erfolgen. Als Musterabbildungen sind Fotos oder Zeichnungen in Farbe oder schwarz/weiß zu verwenden. Zeichnungen sind auf Blättern auszuführen, die nicht größer als Format A4 sein dürfen. Fotos dürfen nicht größer als 21x14,8 cm sein. Die Zahl der Abbildungen sowie die Nummer der zur Veröffentlichung im Musteranzeiger vorgesehenen Abbildungen sind anzugeben.
- 10 Ein Musterexemplar ist nicht erforderlich, kann allerdings neben der(n) Musterabbildung(en) überreicht werden, wenn der Anmelder dies zur eindeutigen Offenbarung des Musters für nötig hält.
- 11 Die Waren, für die das Muster bestimmt ist, sind geordnet nach der Einteilung der Klassen und Unterklassen des Abkommens von Locarno, anzuführen. Zur Bezeichnung der Waren sind vorzugsweise Begriffe zu verwenden, die in der Warenliste des Abkommens enthalten sind. Die Einteilung der Klassen und Unterklassen finden Sie im Merkblatt für die Musteranmeldung.  
Die jeweiligen Klassen und Unterklassen sind wie folgt anzugeben: zB 1-3 oder 10-99. Die bloße Angabe der Klassen und Unterklassen genügt nicht.  
Reicht der Platz im Formular nicht aus, so ist das Warenverzeichnis als gesonderte Beilage (Blätter im Format A4, einseitig beschrieben) anzuschließen.
- 12 Hier können Sie den oder die Schöpfer/innen des Musters (Designer) anführen, wenn diese/r im Musterregister, bei der Veröffentlichung des Musters und in den vom Patentamt auszustellenden Prioritätsbelegen als Schöpfer genannt werden soll(en).  
Wird im Anmeldeformular ein vom Anmelder verschiedener Schöpfer genannt, so muss dieser zum Zeichen der Zustimmung zu seiner Nennung als Schöpfer am Formular unterschreiben. Andernfalls ist eine Zustimmungserklärung zur Schöpfernennung nachzureichen.  
Werden mehrere Schöpfer genannt, so müssen entweder alle am Formular oder alle auf einer gesonderten Zustimmungserklärung unterschreiben.
- 13 Beachten Sie, dass eine vom Antragsformular getrennte Schöpfernennung als Beilage verbührt wird.

- 
- 14 Zur Erläuterung des Musters kann eine Beschreibung erfolgen. Bei einer Geheimmusteranmeldung ist die Beschreibung auf einem gesonderten Blatt (Format A4) vorzulegen.
- 15 Falls Sie dasselbe Muster bereits früher in einem anderen Land als Österreich angemeldet haben, können Sie den Anmeldetag dieser Erstanmeldung für Ihre nunmehrige Anmeldung beanspruchen, wenn das Anmeldedatum der Erstanmeldung maximal sechs Monate vor dem Anmeldetag Ihrer nunmehrigen Anmeldung liegt. Ihre Anmeldung wird dann so behandelt, als wäre sie bereits zum Zeitpunkt der Erstanmeldung eingereicht wurden. Wenn Sie eine Priorität beanspruchen wollen, müssen Sie den Tag, das Land und das Aktenzeichen der Erstanmeldung angeben.